



LAND BURGENLAND

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Eisenstadt, am 15.02.2013
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2221
Fax: +43 (0)2682/600 - 72449
Sachb.: Mag. Markus Reinfeld

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B344-10038-3-2013

Betr.: Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes,
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Kunst und
Kultur; Stellungnahme

Bezug: BMUKK-16.825/0002-III/10/2013

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG), das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981 über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981) und das Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz - DMSG) geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Kunst und Kultur) teilt das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgendes mit:

Zu Art. 1:

Hingewiesen wird auf den formalen Fehler, dass zweimal eine Novellierungsanordnung „2.“ angeführt wird.

Zu Art. 3 Z. 18 (§ 29 Abs. 1 DMSG):

Mit Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 wurde – mit besonderer Begründung und unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausnahmecharakter - einzig in Angelegenheiten der Sozialversicherung in Aussicht gestellt, gegen eine Kompetenzverschiebung zum Verwaltungsgericht des Bundes seitens der Länder keinen Einwand zu erheben.

Der gegenständliche Entwurf sieht gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde die Beschwerdemöglichkeit beim Bundesverwaltungsgericht vor. Dies stellt ein Abgehen von der mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, getroffenen Systementscheidung der Einrichtung eines dezentralen Rechtsschutzes vor den Landesverwaltungsgerichten bezüglich solcher Angelegenheiten, die nicht im Sinne des Art. 131 Abs. 2 B-VG nF „unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden“, dar. Dabei vermag die in den Erläuterungen enthaltene Begründung der Gewährleistung einer „einheitlichen Rechtsprechung“ nicht zu überzeugen.

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b BV-G nF kann eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes unter anderem in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, vorgesehen werden. Aufgrund obiger Erläuterungen kann jedoch die gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG nF erforderliche Zustimmung – unvorgreiflich einer Befassung der Landeshauptleutekonferenz - nicht in Aussicht gestellt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Werner Zechmeister

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 15.2.2013

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Werner Zechmeister

